

# VgT-Nachrichten

## Verein gegen Tierfabriken

# Pfui Pelz!

**Bitte weitergeben  
statt wegwerfen**

**Das Modehaus Spengler täuscht seine Konsumentinnen über die Herkunft der Pelze. Meiden Sie das Modehaus Spengler! Meiden Sie Winterjacken mit Pelzbordüren!**

(EK) In den grossen Pelzexport-Ländern USA und Kanada wird die Fallenjagd hauptsächlich mit den grausamen Teller-eisen ausgeübt. Das Tellereisen ist eine «Beinfesthaltefalle», die ausgelöst wird, sobald ein Tier mit seinem Fuss, der Schnauze oder einem anderen Körperteil in die Falle gerät. **Fortsetzung Seite 3**



### Aus dem Inhalt:

- **Tierschutzvollzug wird im Kanton Zürich mit Amtsmissbrauch vereitelt**
- **Tier-KZ des Klosters Fischingen**
- **Dr. Goetschel: als verdeckter Jude Schächtpropaganda betrieben**
- **Hasli-TV unter jüdischem Einfluss boykottiert VgT**

Vergebens war der Versuch, sich aus der Falle zu befreien. Erst nach Stunden hat der Tod dieses Opfer der Tellereisenfalle erlöst.

Bild WSPA/Deutscher Tierschutzbund

# Inhaltsverzeichnis

Pfui Pelz! Wie das Modehaus Spengler seine Konsumentinnen täuscht .....	1
Rabbiner verbietet das Tragen von Pelzmänteln ...	2
«Natur»-Pelze sind nicht ökologisch .....	4
Wie wünscht Madame ihren Pelz? .....	4
Augenzeugenberichte über die grausame Fallenjagd .....	4
Pelze aus Schweizer Jagd .....	5
Zwei Weihnachten .....	6
Totenköpfe begleiteten Pelzträgerinnen .....	8
Appell einer Moslemin gegen das Schächten .....	9
Kloster St Josef, Muotathal .....	9
«Nächstes Jahr wird alles besser» .....	10
Dr. Goetschel verharmloste als verdeckter Jude jahrelang das Schächten .....	11
Verfügung der Bezirksanwaltschaft Zürich: Amtsmissbrauch der Zürcher Regierung und des Veterinäramtes zum Schutz von gewerbmässigen Tierquälern .....	12
Wortlaut der Verfügung der Bezirksanwaltschaft Zürich .....	13
Appell an die Juden in der Schweiz zum Schächten	22
Ines Ruebel über das Schächten .....	23
Proteste gegen Bundesrätin Dreifuss .....	23
Animal Peace unter jüdischer Führung nicht gegen das Schächten .....	23
Tier-KZ Kloster Fischingen .....	24
Tier-Drama am Greifensee – mit Wissen der Behörden .....	25
Vegetarisches Festmenü .....	26
Rinderwahnsinn .....	27
Der VgT vor 5 Jahren .....	28
Robin Hood, dreizehnte Folge: Die Henker bekommen Angst .....	29
Erlebnisse von VgT-Aktivistinnen .....	31

## Rabbiner verbietet das Tragen von Pelzmänteln

Im März 1992 melde die dpa: «Der Chef-Rabbiner von Tel Aviv hat das Tragen von Pelzmänteln untersagt. Wie die israelische Zeitung *Ha'aretz* berichtet, begründete Rabbi Haim David Halevi das Verbot damit, dass nach dem jüdischen Gesetz Tieren keine Schmerzen zugefügt werden dürften.» – Sehr gut!

Unsere Nachfrage bei diesem Rabbi, ob er auch das Schächten ablehne, blieb unbeantwortet. – Schade!

## Impressum

Die «VgT-Nachrichten» erscheinen zweimonatlich.

Jahres-Abonnement: 30.– Fr  
Inserate: Fr 6.– pro einspaltige Millimeterzeile.  
Spaltenbreite: 75 mm

Verlag, Redaktion, Layout, Inserate- und Abonnement-Administration:  
**VgT Verein gegen Tierfabriken Schweiz**  
Postcheckkonto 85-4434-5  
Präsident: Dr. Erwin Kessler  
CH-9546 Tuttwil  
Fax 052 378 23 62

**Litho, Druck und Versand:**  
TeamWork, Im Ifang 6, 8307 Effretikon,  
Tel. 052/343 91 01, Fax 052/343 91 03

Gedruckt werden die «VgT-Nachrichten» auf 100% Recycling-Papier ungebleicht.

Die „VgT-Nachrichten“ (VN) sind das offizielle Mitteilungsorgan des VgT und werden allen Mitgliedern und Gönnern kostenlos zugestellt. Als gemeinnützige Organisation ist der VgT steuerbefreit, das heisst Spenden können von der Einkommenssteuer abgezogen werden. Spenden werden in der Regel nur auf speziellen Wunsch persönlich verdankt, da Zeit und Geld möglichst für die Tier-schutzarbeit und nicht für administrative Umtriebe verwendet werden; darin unterscheidet sich der VgT bewusst von traditionellen Tierschutzvereinen. **Mitglieder** zahlen einen Jahresbeitrag von 100 Fr. (Abonnement „VgT-Nachrichten“ inbegriffen), Passivmitglieder und Gönner freiwillige Spenden. Mindestbeitrag für Abonnement **VgT-Nachrichten**: 30 Fr. Im Namen der Tiere danken wir für grosse und kleine Unterstützungen jeglicher Art. Denken Sie bitte auch in Ihrem Testament an die wehrlosen, leidenden Tiere.

„Tierfabriken in der Schweiz – Fakten und Hintergründe eines Dramas“ von Erwin Kessler. Orell Füssli Verlag. Erhältlich im Buchhandel oder beim Autor: Erwin Kessler, 9546 Tuttwil (Fr. 39.80 + 4.– Fr. Porto).

### Videos- und Dias-Verleih:

Susanne Schweizer, Fachstr. 35, 8942 Oberrieden,  
Tel.: 01 / 720 85 83.

### VgT-Drucksachen und VN-Einzelhefte erhältlich bei:

Heidi Breuss, Postfach, 9030 Abtwil Tel+Fax 071/311 31 04

Fortsetzung  
von Seite 1: Pfui Pelz!



Verzweifelt versucht  
dieser Fuchs sich aus der  
Falle zu befreien.  
Er hat keine Chance und  
muss qualvoll sterben.

Ein Silberfuchs,  
ein wunderzierlich Wesen,  
Besah mich unentwegt  
mit stillen Blicken;  
Er schien so klug  
sich in sein Los zu schicken;  
Doch konnte ich in seinem Innern lesen.

Und andre sah ich  
mit verwandten Mienen,  
Und andre rastlos hinter starren Gittern...  
Von wunder Liebe  
fühlt' ich mich erzittern,  
Und meine Seele wurde eins mit ihnen.

*Christian Morgenstern*

Das Tellereisen fängt Tiere wahllos und fügt ihnen grausamste Verletzungen zu: ausgereckte Gelenke, Fleischwunden, schmerzhaft Quetschungen, und ein langsamer Tod, oft über mehrere Tage und Nächte, sind bei dieser Fangmethode an der Tagesordnung. Konsumentinnen, welche Pelze derart zu Tode gequälter Tiere ebensowenig wollen wie Pelze aus der grausamen Käfigzucht, werden vom Modehaus Spengler getäuscht. Ihre Bedenken werden mit willkürlichen, unwahren Behauptungen zerstreut. Diese Praxis haben wir mit versteckter Kamera auf Video festgehalten.



Das Schweizer Fernsehen und andere Medien haben sich geweigert, darüber zu berichten. Wieder einmal bleiben nur die VgT-Nachrichten, um üble Machenschaften aufzudecken und die Konsumentinnen zu warnen.

# "Natur"-Pelze sind nicht ökologisch

von Dr. Franz-Joseph Plank, Geschäftsführer VgT Österreich

Aufgrund des massiven Rückgangs der Pelzverkäufe der letzten Jahre wirbt die Pelzlobby nun mit immer aggressiveren und unseriöseren Werbespots: "Pelz ist Natur" oder "Die Natur sagt JA". Mit der Realität hat dies nichts zu tun, denn es gibt keine unökologischere Methode, sich warmzuhalten, als echter Pelz: Für die Produktion eines einzigen Nerzmantels z.B. müssen nicht nur etwa 100 Tiere

sterben, sondern auch über drei Tonnen Nahrung verfüttert werden. Die Erzeugung eines Pelzmantels benötigt im Endeffekt 66 mal mehr Energie als die Produktion eines vom Wärmeeffekt praktisch gleichwertigen Kunstpelzmantels. Zudem belasten die Pelzgerbereien massiv die Umwelt durch Unmengen an Chemikalien und einen enorm hohen Wasserverbrauch.

Wie wünscht Madam Ihren Pelz? Vergast, erschlagen, erdrosselt, ertränkt, vergiftet, elektrisch hingerichtet, in Fallen verblutet, erfroren, verstümmelt, verhungert?

## Augenzeugenberichte über die grausame Fallenjagd

«Man hatte einen Knüppel und schlug auf den Kopf des Tieres. Es war grausam, schrecklich. Wenn Menschen, die Pelz tragen, jemals ihren Hund in einer solchen Falle gesehen hätten, würden sie niemals wieder Pelz tragen.»

*Raven Wilson, ehemaliger Fallensteller in Kanada*

Abhängig davon, wie stark sich das in der Falle gefangene Tier gewehrt hat, ist das Bein zerrissen und zerfleischt, an der Schulter ausgerenkt, manchmal über der Pfote so verdreht, dass es nur noch mit den Sehnen an die Falle gefesselt ist.

*Dick Randall, Wildhüter in den USA*

Wildforscher Daniel Kelly beschrieb für eine Kommission des Kongresses der USA, wie ein ca. 60 Jahre alter Trapper eine Koyote tötete, welche vier Tage lang in seinem Teller-eisen gefangen war:

Das Tier war erschöpft, als sich aber der Trapper mit einem grossen Knüppel näherte, kämpfte es wie wahnsinnig mit der Falle, riss ein Bein frei – die Pfote blieb in der Falle zurück.

**Pelze aus grausamer Fallenjagd und aus tierquälerischen Pelztierzuchten dürfen frei in die Schweiz importiert werden und beherrschen den Pelzmarkt. Viele Frauen, die nie einen Pelzmantel tragen würden, machen sich keine Gedanken, wenn sie eine Winterjacke mit Bordüren aus Fuchspelz kaufen. Doch auch diese Pelze sind Produkte schrecklicher Tierquälerei in Fallen und Käfigen.**

# Pelze aus Schweizer Jagd

von Martin Ebner, Schweizer Jagdschutzverband

Jährlich werden in der Schweiz rund 33'000 Füchse, 2'200 Steinmarder und 2'000 Dachse im Rahmen der strengen schweizerischen Jagdgesetzgebung durch die Jäger erlegt. Die meisten davon mit der Schusswaffe, ein kleinerer Teil in Lebendfangfallen. Verboten sind in der Schweiz dagegen Fallen, welche die gefangenen Tiere verletzen oder töten, wie sogenannte Tellereisen (Fussfallen) oder Schlingen. Der grösste Teil der erlegten Tiere, dazu kommen noch gegen 7'000 überfahrene Füchse, wandert in die Kadaververwertungsanstalten, wo sie zu Fleischmehl verarbeitet werden. Nur etwa 5'000 bis 6'000 Fuchsfelle kommen in den Handel, ein weiterer Teil wird von den Jägern behalten und von diesen zur Verarbeitung zu Decken, Mänteln, Jacken und Hüten direkt einem Kürschner in Auftrag gegeben. Somit werden etwa 80% der Felle vernichtet.

Die Produktion von Pelzen in schweizerischen Pelztierfarmen hat heute keine Bedeutung mehr. Die noch vor 40 und 50 Jahren bestehenden Farmen sind eingegangen. Die in der Schweiz verarbeiteten Pelze stammen mehrheitlich aus dem Ausland. So kamen 1992 75% der rohen Nerzfelle aus Dänemark und Finnland. Das Schwergewicht bilden Nerz- und Blaufuchsfelle.

Aus der Sicht des Tierschutzes sind alle jene Pelze abzulehnen, die von Tieren stammen, welche entweder nur zur Pelzgewinnung in Käfighaltung gezüchtet und gehalten werden oder die mit Methoden gefangen beziehungsweise getötet werden, die nicht als human gelten (Fussfallen, Tellereisen), totschiessen (z.B. Robben). Dagegen ist die Akzeptanz vorhanden bzw. grösser, wenn das Fell als Nebenprodukt anfällt (Kaninchen, Fuchs, Marder, Schaf), sei dies aus kontrollierter

"Hegejagd" wie in der Schweiz oder aus der Gewinnung von Fleisch.

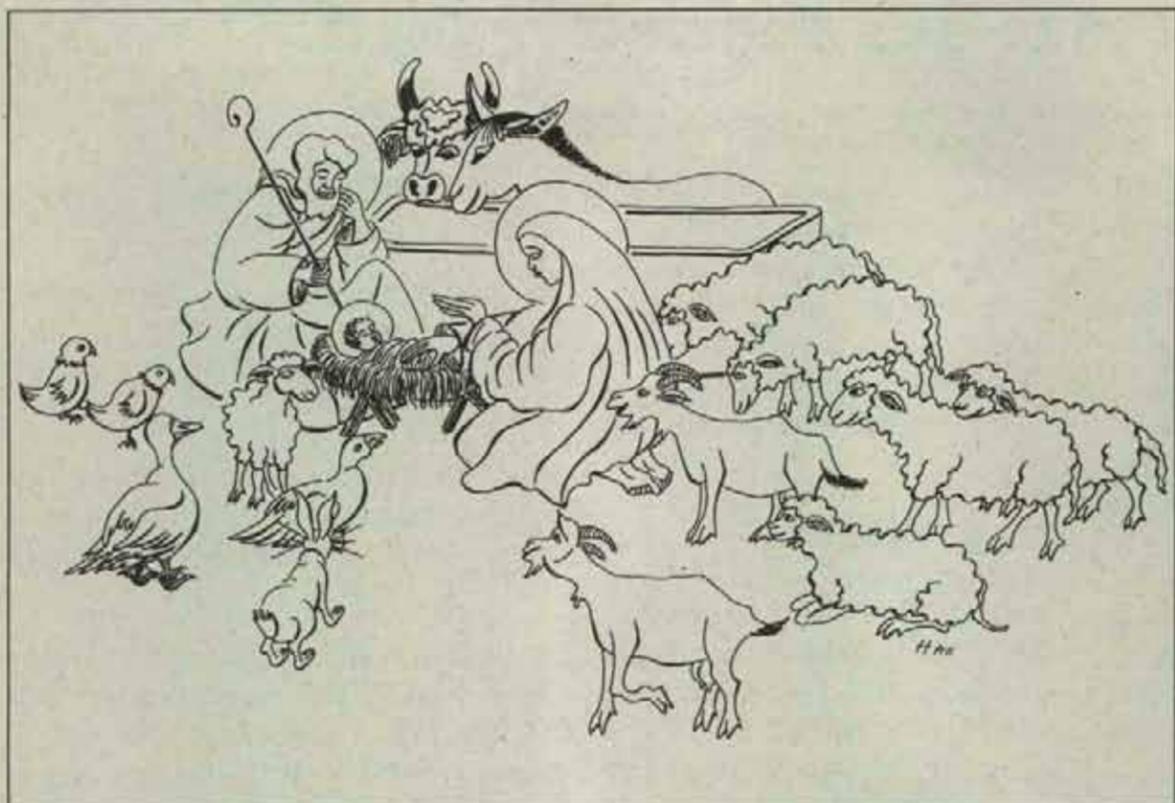
Betreffend Käfighaltung von Pelztieren zur Gewinnung von Fellen ist das Tierschutzgesetz massgebend. Dieses verbietet faktisch die Käfighaltung.

Der Schweizerische Pelzfachverband hat 1995 eine Deklaration für alle neuverkauften Pelze eingeführt, die wie folgt funktionieren soll:

Zu jedem verkauften Pelzmodell wird eine nummerierte Deklaration abgegeben, die präzise über das Produkt Auskunft gibt. So wird die genaue Fellbezeichnung (zoologische und Handelsbezeichnung) angegeben. Auch die Herkunft der entsprechenden Felle, die Art der Gewinnung (Jagd, Herdenzucht, Farmzucht) sowie eine genaue Bezeichnung der Veredelungsart (naturell, gefärbt, geschoren, etc.) und der Verarbeitungstechnik gehören zum Produktebeschrieb.

[Anmerkung der Redaktion: Das Modehaus Spengler deklariert seine Felle nicht, gehört offenbar nicht dem Pelzfachverband an.]

Da die Haltung von Tieren wie Fuchs und Nerz in Käfigen mit Gitterrosten grundsätzlich nicht artgerecht sein kann und auch die Tierhaltung und -zucht alleine zur Pelzgewinnung ethisch nicht vertretbar ist, distanziert sich der Schweizer Jagdschutz-Verband (ASJV) grundsätzlich von der Verwendung von Pelzen aus Farmzucht. Damit entfällt auch die Problematik der Kontrollmöglichkeit von solchen Zuchten, die aufgrund der Internationalisierung der Handelsströme und der verschiedenen Verarbeitungsstufen (Rohfelle, gegerbte Felle, fertige Pelzwaren) sowieso äusserst schwierig wäre.

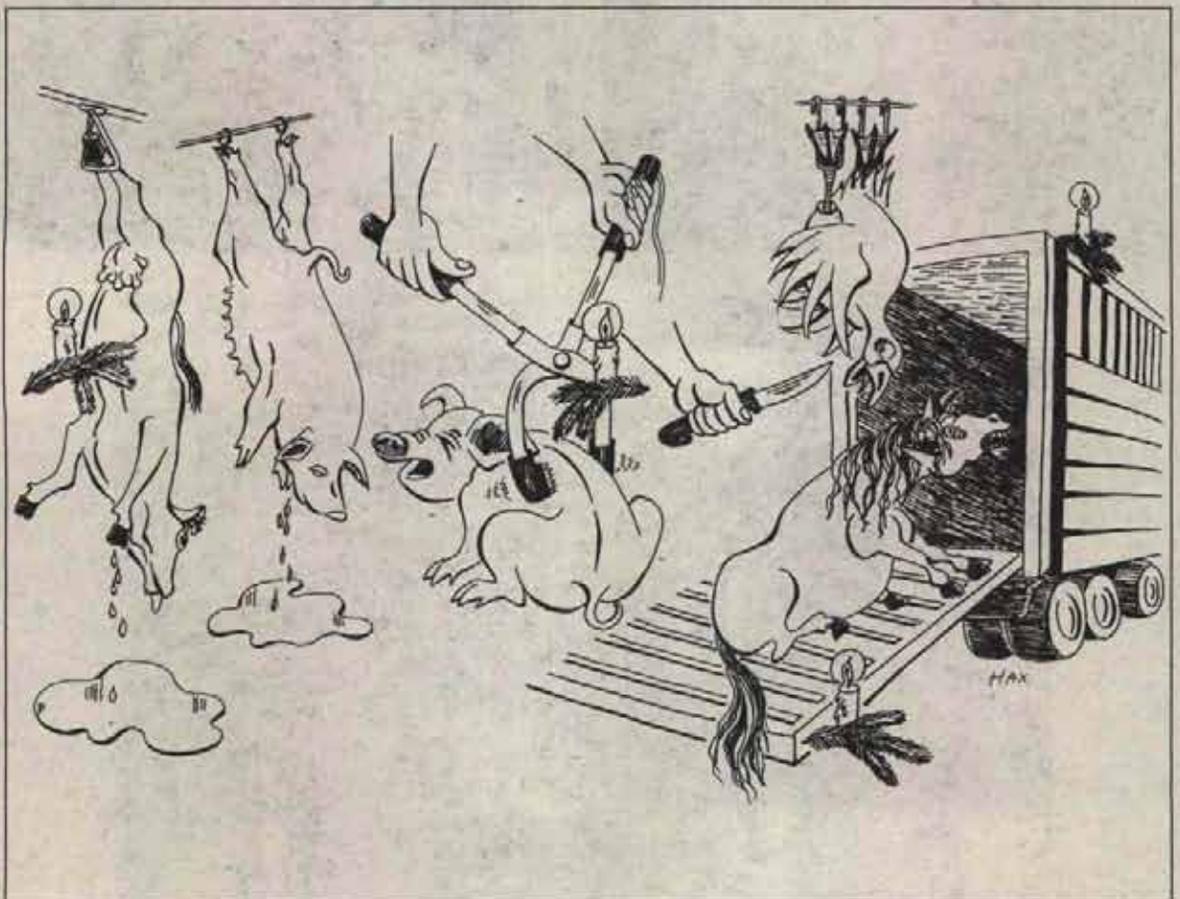


*Die Welt ist voll von  
stummen Bitten, die von  
den Menschen nicht gehört  
werden. Es scheint unmöglich,  
diese stummen Bitten zu  
zählen. So viele sind es. Aber  
sie werden alle gezählt. Sie  
werden gebucht im Buche des  
Lebens.*

*Manfred Kyber*

# Zwei Weihnachten

Zeichnungen von VgT-Mitglied und Karikaturistin Doris Hax



**«Pfui-Pelz»-Aktion des VgT vom letzten Winter:**

## **Totenköpfe begleiteten Pelzträgerinnen an der Zürcher Bahnhofstrasse**



Appell einer Moslemin gegen das Schächten:

## Liebe Brüder und Schwestern im Islam

*Seit einem Jahr versuche ich, andere Muslime zu finden, die Islamisches Gebot und Allahs Barmherzigkeit zu verbinden versuchen.*

*Im Wissen, dass wir alles tun müssen, um die grosse Not der Menschen in aller Welt zu vermindern (im Gebet, in Spenden oder Taten), möchte ich auch an die von Allah erschaffenen Tiere erinnern, welche unsere Hilfe ebenso benötigen.*

*Ich möchte auch daran erinnern, dass von Prophet Mohammed überliefert ist, dass er sich rücksichtsvoll und liebevoll den Tieren gegenüber benommen hat.*

*Eine Betäubung vor dem Schächten erspart den Tieren Angst und Leid und ermöglicht den Muslimen, die Gebote des Glaubens zu befolgen.*

*Diese Welt mit allem, was auf ihr ist, wurde uns für eine bestimmte Zeit zur Nutzniessung überlassen. Wie anders, als mit Ehrfurcht und Dankbarkeit können gläubige Menschen dies tun?*

*Ich bitte Euch aus ganzem Herzen, über diese Angelegenheit zu sprechen und den Dialog mit Tierschutzorganisationen zu suchen, als Zeichen unserer Verantwortung Allahs Schöpfung gegenüber. Und damit wir ein kleines bisschen von der Barmherzigkeit, die ER uns täglich schenkt, weitergeben an unsere Mitgeschöpfe.*

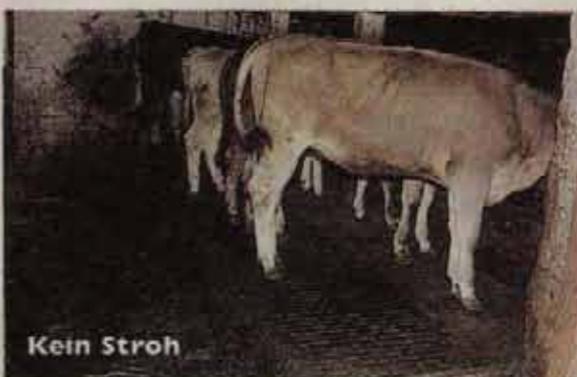
*Asalamu aleikum werahamatullah we berakatuh*

*Samar Grandjean, Bern*



Keine  
normale  
Kopfhaltung  
möglich:  
Kette zu  
kurz

Das **Franziskanerinnenkloster St. Josef, Muotathal**, veranlasste die nötigen Verbesserungen im Stall des Pächters, als der VgT die hier abgebildeten Zustände kritisierte. Einer der seltenen Fälle, wo Verbesserungen



Kein Stroh

ohne öffentliche Auseinandersetzung erreicht werden konnten.

# Nächstes Jahr wird ALLES BESSER ...

**mehr Regenwald,**

weil weniger Flächen für Futtermittelanbau  
und Weidflächen verbraucht werden

**weniger Waldsterben,**

weil weniger Ammoniak aus der Gülle  
weniger sauren Regen verursacht

**mehr Abwechslung**

beim Essen, weil VegetarierInnen  
phantasievoller kochen

**bessere Figur,**

weil VegetarierInnen seltener  
Übergewicht haben

**glücklichere Tiere,**

weil weniger Fleischkonsum weniger Tiertransporte  
und weniger Massentierhaltung bedeutet

**weniger Hunger,**

weil weniger Lebensmittel als  
Futtermittel verschwendet werden

**besseres Klima,**

wenn weniger Regenwald für Futtermittel  
abgeholzt wird und wenn weniger Methan  
in Rindermägen produziert wird

**mehr Gesundheit,**

weil VegetarierInnen gesünder,  
aktiver und länger leben

**sauberere Luft,**

weil durch weniger Brandrodung  
weniger CO<sub>2</sub> entsteht



...wenn noch mehr Menschen vegetarisch leben!

# Dr. Antoine Goetschel, Funktionär mehrerer Tierschutzorganisationen, verharmloste als verdeckter Jude jahrelang das Schächten

von Erwin Kessler

Er hat eine juristische Dissertation über Tierschutzrecht geschrieben und verschiedene Rechtsbücher über Tierschutz veröffentlicht. Darin verharmlost er in einer Art und Weise das Schächten (Schlachten ohne Betäubung), wie es nach unserer Erfahrung nur Juden tun. Zum Beispiel, er habe dem Schächten zugesehen und nicht feststellen können, dass das Tier leide. Mit solchen und anderen Darstellungen wirbt er für Verständnis und Wohlwollen gegenüber dieser "Tradition". Dabei vermeidet er es, das Schächten direkt zu befürworten, was seine irreführenden Darstellungen nur noch gefährlicher macht.

Auf eine erste Anfrage hin weigerte sich Goetschel zuzugeben, dass er Jude ist. Erst als die Recherchen des VgT zu Beweisen geführt hatten, gab er es zu, wobei er bemerkte, seit einiger Zeit nicht mehr Mitglied der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich (Vereinigung orthodoxer Juden) zu sein. Tatsache ist jedoch, dass er seine jüdische Schächtpropaganda als orthodoxer Jude und Mitglied dieser Cultusgemeinde veröffentlicht hat. Zudem hat er seine Auffassung nach eigenen Angaben ausdrücklich nicht geändert. Insbesondere ist er auch heute nicht bereit, das betäubungslose Schlachten klar und deutlich als Tierquälerei zu qualifizieren und vorbehaltlos abzulehnen.

Wir halten es für unverantwortbar, dass ein solcher Mensch, der seine persönlichen Interessenbindungen über den Tierschutz stellt, wichtige Funktionen in Tierschutzorganisationen in Personalunion auf sich vereint. Zur Zeit bekleidet er die folgenden Ämter:

- Stiftungsratsmitglied des Fonds für versuchstierfreie Forschung FVEFs
- Stiftungsratsmitglied der Stiftung für Alternativmethoden zum Tierversuch SIAT
- Vorstandsmitglied der Schweizerischen Arbeitsgruppe Gentechnologie SAG
- Zentralvorstandsmitglied und Präsident Gentechnologie- und Tierversuchskommission des Schweizer Tierschutzes STS

- Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht
- Stiftungsratsmitglied der Stiftung für heimatlose Katzen.

Da wir nicht verhindern können, dass Goetschel weiterhin im Tierschutz tätig ist, wollen zumindest seine jüdische Interessenbindung bekannt machen, damit seine Ausführungen über das Schächten relativiert werden.

Dieses Verleugnen der Zugehörigkeit zum Judentum treffen wir in unserem Kampf gegen das Schächten auf Schritt und Tritt, und dies zwingt uns immer wieder zu langwierigen Recherchen, um die Hintergründe der Auseinandersetzung um das Schächten aufzudecken und besser verstehen zu können. So hat der Ringier-Verlag vor zwei Jahren, als wir das Thema Schächten aufgriffen, auffällig damit begonnen, uns teils zu boykottieren, teils mit Hetzartikeln zu verunglimpfen und als Antisemiten darzustellen. Und siehe da: Nachforschungen ergaben, dass die Frau des obersten Ringier-Bosses aktive Jüdin ist. Ellen Ringier gab dies auf eine höfliche Anfrage hin allerdings nicht zu. Auch hier waren langwierige Recherchen nötig. Unerkannt können jüdische Interessen eben einfacher verfolgt werden. So läuft es fast immer ab, wenn wir wegen dem Thema Schächten plötzlich aus dem Hinterhalt beschossen werden. Ausser dem jüdischen Fanatiker Sigmund Feigel, der die halbe Welt wegen angeblichem Antisemitismus einklagt, bleibt es meistens lange undurchsichtig, welche jüdischen Interessen im Spiel sind, wenn wir plötzlich wieder irgendwoher perfide bekämpft werden. Das Beispiel Ringier ist typisch, wie das jeweils abläuft. Und Goetschel passt genau in dieses Schema.

Beim Zürcher Lokal-TV-Sender **Hasli-TV** wird das Thema Tierschutz von der Freundin von Goetschel betreut. Kein Wunder, dass der VgT nun auch von Hasli-TV boykottiert wird. So laufen die Fäden, so werden in den Medien Informationen

ausgewählt oder unterdrückt, und der Leser und Zuschauer hat davon keine Ahnung – sofern er nicht regelmässig die VgT-Nachrichten liest.

Zum Glück gibt's den VgT und die VgT-Nachrichten!

Die Juden hätten es selbst ganz einfach in der Hand zu verhindern, dass die Diskussion um das Schächten antisemitische Gefühle weckt. Wenn sich die liberalen von der bestialischen Schächt-Tradition der orthodoxen Juden distanzieren würden, wäre damit klargestellt, dass es hier nicht um die Juden ansich, sondern ganz einfach um Tierschutz geht. Alle unsere Anstrengungen seit zwei Jahren, jüdische Mitbürger in der Schweiz für unseren Kampf gegen das Schächten und insbe-

sondere gegen das Essen von Schächtfleisch zu gewinnen, sind fehlgeschlagen.

Die unablässig und verdeckt inszenierte jüdische Desinformation über das Schächten, mit der die europaweite Aufhebung des Schächtverbotes angestrebt wird – wie Rabbi Levinger in Basel in der jüdischen Presse erklärte –, hat auch in der Schweiz bereits beängstigende Wirkung erzielt: Es ist bereits gelungen, das Schächtverbot aus der Verfassung herauszunehmen und auf Gesetzesstufe herabzuziehen, von wo es – wenn der Zeitpunkt gekommen ist – ohne obligatorisches Referendum ganz entfernt werden kann. Durch meine Arbeit der letzten zwei Jahre dürfte dieser Zeitpunkt allerdings wieder in ziemliche Ferne gerückt sein.

---

## **Bezirksanwaltschaft Zürich stellt fest: Zürcher Regierung und Veterinäramt sowie Bundesamt für Veterinärwesen begehen ob- jektiv Amtsmissbrauch zum Schutz von gewerbsmässigen Tierquälern**

von Erwin Kessler

Aufsichtsbeschwerden des VgT an die Zürcher Regierung und das Bundesamt für Veterinärwesen wurden wie üblich abgewiesen, auch ein Rechtsgutachten des bekannten Rechtsprofessors und Ständerates René Rhinow fruchteten nichts: Das Zürcher Veterinäramt erteilte weiterhin rechtswidrige Sonderbewilligungen an Bauern, damit diese entgegen den Tierschutzvorschriften ihr Vieh lebenslänglich an der Kette halten und trotzdem Subventionen beziehen konnten. Jetzt hat eine Strafuntersuchung der Bezirksanwaltschaft bestätigt: Der VgT hat recht. Diese von Regierung und Bundesamt für Veterinärwesen gedeckte Praxis des Zürcher Veterinäramtes ist rechtswidrig und erfüllt objektiv den Tatbestand des Amtsmissbrauchs.

Sensationell ist diese Feststellung nicht. Sie zeigt nur die Spitze des Eisbergers, wie mit Rechts-

willkür und Amtsmissbrauch der Vollzug des Tierschutzgesetzes sabotiert wird. Sensationell ist aber, dass diese Tatsache einmal in einer amtlichen Verfügung festgehalten wird. Wir drucken deshalb diese Verfügung, die von historischer Bedeutung ist, auf den folgenden Seiten im Wortlaut ab.

Mehr als die Offenlegung dieser Missstände in Regierung und Verwaltung wird dieser Entscheid allerdings leider nicht bewirken: Das Bundesamt für Veterinärwesen, welches dem tierverachtenden Bundesrat Delamuraz untersteht, hat sofort, nachdem diese Strafuntersuchung gegen das Zürcher Veterinäramt bekannt wurde, den nächsten heimtückischen Schachzug gegen den Tierschutzvollzug eingefädelt: In der revidierten Tierschutzverordnung werden nun solche Sonderbewilligungen für Tierquäler ausdrücklich erlaubt!



## EINSTELLUNGSVERFÜGUNG

In Sachen gegen

**D o l d e r Kurt**, geboren am 12. Oktober 1932, von Bülach/ZH und Beromünster/LU,  
Dr.med.vet., wohnhaft Unterweg 28, 8180 Bülach

erbeten verteidigt durch:

RA Dr.iur. Ernst Hirzel, Theaterstrasse 2, 8001 Zürich

betreffend **Amtsmissbrauch etc.**

wird  
aus folgenden Gründen:

### I.

Mit Schreiben vom 17. November 1994 erstattete Rechtsanwalt Dr. Louis Capt namens und auftrags des Vereins gegen Tierfabriken VgT bei der Bezirksanwaltschaft Zürich Strafanzeige gegen das kantonale Veterinäramt des Kantons Zürich, insbesondere gegen Dr.med.vet. Kurt Dolder, stellvertretender Kantonstierarzt des Kantons Zürich, wegen Amtsmissbrauchs, evtl. ungetreue Amtsführung sowie Verstosses gegen Art. 18 der Eidgenössischen Tierschutzverordnung TSchV vom 27. Mai 1981. Zur Begründung führte er im wesentlichen an, das kantonale Veterinäramt habe unter aktiver Führung von Kurt Dolder mehrfach gegen Art. 18 TSchV (Auslaufvorschrift für Rindvieh) verstossen, indem das Veterinäramt bzw. Kurt Dolder in seiner Stellung als stellvertretender Kantonstierarzt mindestens den drei Zürcher Landwirten Wilhelm Kaufmann und Heinrich Demuth, beide Rümlang, sowie Robert Eberle, Gossau Sonderbewilligungen erteilt habe, welche diese von der Einhaltung der genannten Verordnungsbestimmung dispensiert habe. Den Verantwortlichen des Veterinäramtes sei hierbei aus verschiedenen

öffentlichen Auseinandersetzungen um diese Sonderbewilligungen bekannt gewesen, dass diese ohne gesetzliche Grundlage und damit gesetzeswidrig erteilt würden. Sodann bestehe eine schriftliche Stellungnahme von Prof. René Rhinow vom 16. März 1993, worin dieser klar festhalte, dass vorliegend das Ausstellen von Sonderbewilligungen durch eine Verwaltungsbehörde mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage rechtswidrig sei. Das Veterinäramt demgegenüber rechtfertige seine Bewilligungspraxis, indem es sich auf das sog. Verhältnismässigkeitsprinzip berufe. Diese Rechtfertigung sei indessen unbehelflich, weil das Verhältnismässigkeitsprinzip lediglich besage, dass ein Gesetz mit dem mindest-möglichen Mittel durchzusetzen sei. Es besage jedoch nicht, dass es im Ermessen der Verwaltung liege, ob und inwieweit ein Gesetz schlechthin durchzusetzen sei. Das lebenslängliche Anbinden von Rindvieh stelle eine schwerwiegende Misshandlung der Tiere dar, die durch rein wirtschaftliche Vorteile für den Tierhalter nicht aufgewogen werden könnten. Eine Betriebsaufgabe bzw. ein Berufswechsel müsse in solch schwerwiegenden Fällen wie hier, wo eine grundlegende Forderung des Tierschutzgesetzes (Art. 3 Abs. 2 TSchG und Art. 18 TSchV) seit Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes 1981 verletzt werde, zumutbar sein, solle das Tierschutzgesetz nicht toter Buchstabe bleiben.

Dadurch, dass das Veterinäramt seine Amtspflicht, das Tierschutzgesetz durchzusetzen, seit 14 Jahren grob vernachlässige und nun versuche, die landauf landab bestehenden gesetzeswidrigen Missstände mit (illegalen) Sonderbewilligungen zu legalisieren, begehe es eine massive Amtspflichtverletzung. So würden die Verantwortlichen ihre Amtsgewalt missbrauchen, um einigen Landwirten Sonderrechte und Sondervorteile zu gewähren, wodurch eine Strafverfolgung gegen das Tierschutzgesetz verstossende Tierhalter vereitelt und diese pflicht- und gesetzeswidrig vor Strafe geschützt würden. Mit ihrem Vorgehen habe das Veterinäramt kraft seiner Amtsgewalt mindestens den drei obgenannten Landwirten einen unrechtmässigen Vorteil verschafft, weshalb gegen die hierfür Verantwortlichen wegen Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB zu ermitteln sei. Durch das Erteilen von Sonderbewilligungen, welche den Tierhaltern entgegen der Bestimmung von Art. 18 TSchV das ständige Anbinden ihres Rindviehs ausdrücklich gestatte, hätten sich die zuständigen Verantwortlichen des Veterinäramtes – insbesondere Kurt Dolder – sodann der Widerhandlung gegen Art. 18 TSchV schuldig gemacht.

## II.

1. Die aufgrund dieser Strafanzeige eingeleiteten polizeilichen Ermittlungen bestätigten die Sachverhaltsdarstellung der Anzeigerstatterin, wonach das Veterinäramt den drei genannten Landwirten Sonderbewilligungen ausgestellt und diese jeweils mehrmals verlängert habe, welche diese von der Pflicht, ihrem Rindvieh gemäss Art. 18 TSchV zeitweilig ausserhalb der Standplätze Bewegungsmöglichkeiten zu verschaffen, für eine bestimmte Frist befreit. Die entsprechenden Bewilligungen wurden hierbei jeweils vom stellvertretenden Kantonstierarzt Kurt Dolder unterzeichnet.

2. Die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich, der das Veterinäramt unterstellt ist, liess sich ... vernehmen. Darin entgegnet sie dem Vorwurf der Anzeigerstatterin, Zürcher Rindviehhaltern rechtswidrig Sonderbewilligungen zu erteilen, *zusammenfassend wie folgt*:

Die Nutztierhaltung unterliege nicht der Bewilligungspflicht. Aus diesem Grunde würden

keine «Ausnahmebewilligungen» erteilt, sondern es werde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegenüber einem Tierhalter vielmehr in Form einer Verfügung eine Erklärung abgegeben, auf verwaltungsrechtliche Zwangsmassnahmen für die Dauer einer bestimmten Frist von maximal drei Jahren (Verlängerung nach erneuten Kontrollen möglich) zu verzichten. Soweit der Grund des fehlenden Auslaufes des Rindviehs nur im fehlenden Willen des Tierhalter liege, würden zur Durchsetzung von Art. 18 TSchV durchaus verwaltungsrechtliche Zwangsmassnahmen angeordnet. In Fällen jedoch, wo die Gewährleistung von Auslauf nur unter grössten Schwierigkeiten oder überhaupt nicht zu bewerkstelligen sei, sei es unverhältnismässig, den Tierhalter mit einem Tierhalteverbot zu belegen und dadurch seine bäuerliche Existenz zu gefährden. Aus diesem Grunde werde – in gesetzeskonformer Auslegung von Art. 18 TSchV – der geforderte Auslauf dann nicht durchgesetzt, wenn die Tierhaltung im übrigen einwandfrei und auch ohne Auslauf für das Tier nicht mit Leidensdruck verbunden sei. Das Nicht-Durchsetzen der fraglichen Verordnungsbestimmung sei hierbei immer nur ein einstweiliges, befristetes. So werde dort auf eine Intervention verzichtet, wo ein Ende des verordnungswidrigen Zustandes absehbar sei, beispielsweise wegen vorgerücktem Alter des Betriebsinhabers ohne Nachfolger oder wegen bevorstehender Aussiedelung in ein neues Betriebszentrum. Man berufe sich also nicht auf eine Normlücke, sondern auf das akzessorische Prüfungsrecht. Die praktizierte Vorgehensweise könne schliesslich durchaus als im Einklang mit dem Wortlaut von Art 18 TSchV stehend betrachtet werden, gehe diese Bestimmung ja offenbar ebenfalls davon aus, dass bei «Altbauten» nicht immer «ausreichend Platz» für den Auslauf zur Verfügung stehe.

Der Regierungsrat habe in seiner Sitzung vom 30. Januar 1990 vom gemeinsamen Bericht des Landwirtschaftsamtes, des Meliorations- und Vermessungsamtes sowie des Veterinärarnamtes betreffend den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung in den Nutztierbeständen des Kantons Zürich Kenntnis genommen. Dieser Bericht basiere auf der vom Zürcher Landwirtschaftlichen Kantonalverein und dem Veterinärarnamt 1989 durchgeführten Bestandesaufnahme über die im Kanton Zürich gehaltenen Schweine und das Rindvieh. Hierbei habe der Regierungsrat zur Kenntnis genommen, dass die Volkswirtschaftsdirektion in ca. 300 bis 500 Betrieben, in welchen die vom Tierschutzgesetz geforderten Anpassungen bis Ende 1991 nicht möglich seien, besondere, befristete Regelungen erlassen werde, um diese Betriebe nicht in ihrer Existenz zu gefährden. Mit diesem sinngemässen Hinweis auf das bei Vollzugsmassnahmen zu wahrende Verhältnismässigkeitsprinzip habe der Regierungsrat die Volkswirtschaftsdirektion mit dem Erlass der strittigen Sonderregelungen beauftragt. Regierungsrätin Hedi Lang habe schliesslich am 1. April 1992 die von Kurt Dolder ausgearbeiteten Kriterien, welche alternativ für das Ausstellen einer Sonderregelung erfüllt sein müssen, schriftlich genehmigt und damit Ihre Zustimmung zur Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips bei der Durchsetzung von Art. 18 TSchV gegeben. Sodann habe 1993 die **Kantonale Tierschutzkommission**, in welcher nebst der Leitung des Veterinärarnamtes u.a. auch **Vertreter von Tierschutzorganisationen** Einsitz hätten, in ihren Sitzungen die Vollzugsprobleme von Art. 18 TSchV mehrmals diskutiert, wobei man **die Sonderregelungspraxis und das dabei anzuwendende Verhältnismässigkeitsprinzip ebenfalls unter stützt** habe. *[Anmerkung der Redaktion: Hier kommt wiederum die feige Feigenblattpolitik der konservativen Tierschutzvereine an den Tag.]* Letztlich habe im Rahmen einer vom VgT eingereichten Aufsichtsbeschwerde selbst das Bundesamt für Veterinärwesen die Zürcher Sonderregelungspraxis als zulässig taxiert und die Beschwerde abgewiesen. *[Anmerkung der Redaktion: Diese Haltung dieses korrupten Bundes-*



amtes ist schon nicht mehr überraschend.] Nicht zuletzt aufgrund dieser Vorgänge sei man der festen Rechtsüberzeugung, dass Sonderregelungen, welche den Tierhalter für eine befristete Dauer von der in Art. 18 TSchV statuierten Pflicht befreien, offensichtlich rechtmässig seien.

3. Der aufgrund der Ausstellung der strittigen Sonderregelungen als Angeschuldigter in das vorliegende Strafverfahren involvierte stellvertretende Kantonstierarzt Kurt Dolder führte darüber hinaus in schriftlichen Eingaben sowie anlässlich

seiner untersuchungsrichterlichen Einvernahme aus, dass er zu keinem Zeitpunkt an der Rechtmässigkeit seiner Vorgehensweise gezweifelt habe, zumal diese nicht nur von den Rechtsgelehrten der Volkswirtschaftsdirektion, sondern auch von seiner damaligen politischen Vorgesetzten, Regierungsrätin Lang, als rechtmässig gebilligt worden und er in der Folge mit der Prüfung der eingehenden Gesuche, dem Ausstellen und dem allfälligen Verlängern der Sonderregelungen beauftragt worden sei. Darüber hinaus sei er immer von der Ueberzeugung geleitet worden, dass es über den nackten Gesetzesbuchstaben hinaus noch das Kriterium der Verhältnismässigkeit der Gesetzesanwendung gebe, durch die ein vernünftiger Vollzug erst möglich werde. So habe er immer nur aus bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation eines Betriebes [*Anmerkung der Redaktion: ... und kaltblütig über das Tierleid hinwegsehend...*] gehandelt und seine Entscheidungen getroffen, wobei er nach der Maxime gehandelt habe, dass ein ausschliesslich auf die fehlenden Bewegungsmöglichkeiten nach Art. 18 TSchV gestütztes Tierhalteverbot für den Tierhalter einen unverhältnismässig schweren Eingriff bedeuten würde [*Anm.d.R.: Für das Tier ist das offenbar kein schwerer Eingriff. Diesen mit Steuergeldern hochbezahlten Bürokrat sollte man lebenslänglich in Ketten legen und ihn dann fragen, für wie schwer er diesen Eingriff hält, den er den Tieren so leichtfertig zumutet.*], weshalb wegen diesem Mangel alleine nie Tierhalteverbote ausgesprochen worden seien. Vielmehr habe ein Tierhalter selbst dann eine Sonderregelung erhalten, wenn Weideland zur Verfügung gestanden habe, die baldige Aufgabe des Betriebes aber absehbar gewesen sei.

### III.

1 Aufgrund der konträren Rechtsansichten der Anzeigerstatterin und der beanzeigten Volkswirtschaftsdirektion musste zur Eruierung der tatsächlichen Rechtslage ein verlässliches, objektiv messbares Gutachten in Auftrag gegeben werden, welches am 30. Januar 1996 vorlag. Darin führt der Gutachter Prof. Dr.iur., LL.M. Heribert Rausch aus, dass Art. 18 TSchV eine Verhaltensvorschrift darstelle, die als solche nicht der Umsetzung durch eine behördliche Verfügung bedürfe, sondern vielmehr unmittelbar anwendbar sei, indem der Tierhalter seinen Tieren genügend Bewegungsfreiheit zu geben habe. Im Gegensatz zu anderen Tierschutzbe-

stimmungen habe es der Gesetzgeber in bezug auf Art 18 TSchV bewusst unterlassen, dem Tierhalter eine Uebergangsbestimmung gemäss Art. 73 Abs. 1 TSchV zuzugestehen. Folglich müsse Art. 18 TSchV seit Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes und der dazugehörigen Vollzugsverordnung, mithin seit 1. Juli 1981, eingehalten werden. Vorliegend erlaube die kantonale Behörde einzelnen Tierhaltern in Form einer «Ausnahmebewilligung», ihre Tiere in Abweichung von Art. 18 TSchV dauern angebunden zu halten. Entgegen diversen andern Gesetzen, in welchen sich eine Ausnahmeregel finde, die die rechtsanwendenden Behörden ermächtige, im Einzelfall (unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb bestimmter Schranken) eine von der Norm abweichende Sonderlösung zu treffen, kenne weder das Tierschutzgesetz noch die Tierschutzverordnung eine derartige Ausnahme-Ermächtigung. Im Lichte des für das rechtsstaatliche Denken fundamentalen Grundsatzes der Gesetzmässigkeit der Verwaltung werde die Erteilung von Ausnahmebewilligungen ohne gesetzliche

Grundlage allgemein als unzulässig angesehen. So dürfe eine Ausnahmebewilligung nur erteilt werden, wenn ein Rechtssatz dies ausdrücklich vorsehe. Gemäss Praxis des Bundesgerichtes dürfe die Verwaltung insbesondere nicht aus Gründen der Praktikabilität vom Erfordernis der Gesetzmässigkeit abweichen. Ausser mit dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung wäre die gegenteilige Auffassung auch mit dem Gewaltenteilungsprinzip unvereinbar. So sei es Sache des Gesetzgebers, den Geltungsbereich der Rechtsnormen in jeder Hinsicht (sachlich, persönlich, örtlich und zeitlich) zu bestimmen; eine auch nur zeitlich befristete Ausnahmebewilligung ohne gesetzliche Grundlage würde im Ergebnis auf eine Beschränkung des

Geltungsbereiches einer Rechtsnorm durch eine rechtsanwendende Behörde (Verwaltung oder Gericht) hinauslaufen. Eine Ausnahme ohne gesetzliche Grundlage sei denn auch nur dann denkbar, wenn die Einhaltung der



Rechtsnorm objektiv unmöglich sei, wovon bei der vorliegenden Problematik indessen nicht die Rede sein könne. Hinsichtlich der subjektiven Unmöglichkeit sei festzuhalten, dass die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung dem «Schutz und dem Wohlbefinden» des Tieres dienen und diese als Minimalanforderungen zu verstehen seien, denen jedermann, der mit Tieren umgehe, genügen müsse. Ein Spielraum, um mittels Einzelfallentscheidungen gegenläufigen Interessen eines Tierhalters den Vorzug zu geben, sei insbesondere in der Vorschrift von Art. 18 TSchV nicht auszumachen. Demzufolge gehe es nicht an, von der Durchsetzung dieser Vorschrift unter Berufung auf die Unzumutbarkeit zufolge des hohen Alters oder einer andern persönlichen Eigenschaft des Tierhalters Abstand zu nehmen. Hievon abgesehen sei daran zu erinnern, dass der Tierhalter Hilfspersonen beiziehen könne, was das Argument der subjektiven Unmöglichkeit vollends unbehelflich mache.

2. Das Verhältnismässigkeitsprinzip, dem nach allgemein anerkannter Auffassung Verfassungsrang zukomme, verlange, dass staatliche Anordnungen ein geeignetes und notwendiges Mittel darstellen, um das zu verwirklichende Ziel zu erreichen, und dass sie in einem vernünftigen Verhältnis zu ihrer freiheitsbeschränkenden Auswirkung auf die Betroffenen stehen. In erster Linie binde dieses Prinzip die Organe der Rechtsetzung. Die rechtsanwendenden Behörden hätten sich demgegenüber die Frage nach der Verhältnismässigkeit nur da und nur insoweit zu stellen, als der Gesetzgeber ihnen einen Ermessensspielraum für eigene Anordnungen eingeräumt habe. Vorliegend gehe es nicht um die Auslegung von Art. 18 TSchV, sondern um dessen Anwendung bzw. Nicht-Anwendung, bestehe die Sonderregelung ja eben im Dispens von dieser Vorschrift zugunsten bestimmter Personen. Die strittige Praxis der Volkswirtschaftsdirektion laufe damit auf eine klarerweise unzulässige Korrektur der gesetzgeberischen Entscheidung durch eine rechtsanwendende Behörde hinaus. Nachdem der Gesetzgeber aber entschieden habe, die Anbindehaltung generell (ohne Ansehen der Person) zu beschränken, dürften die Vollzugsorgane diese Beschränkung nicht im Verhältnis zu einzelnen Tierhaltern für unverhältnismässig bzw. unzumutbar erklären. Es gehöre nicht zur Funktion des Verhältnismässigkeitsprinzips, Härtefälle, die der Gesetzgeber dadurch in Kauf genommen habe, dass er keine Ausnahmeermächtigung geschaffen habe, zu vermeiden.

3. Schliesslich sei der fraglichen Sonderregelungspraxis auch das Rechtsgleichheits-Prinzip gemäss Art. 4 BV entgegenzuhalten, welches besage, dass generell-abstrakte Rechtsnormen auf alle gleichliegenden Fälle in gleicher Weise anzuwenden seien. Die ungleiche Behandlung hochbetagter und anderer Landwirte hielte vor dem Rechtsgleichheitsgebot denn auch nur stand, wenn diese Differenzierung mit dem Zwecke von Art. 18 TSchV in Einklang stünde, was eindeutig zu verneinen sei.

4. Aufgrund der oben rezidierten Erwägungen kam der Gutachter zum klaren Befund, dass sich die Praxis, Art. 18 TSchV gegenüber denjenigen Tierhaltern, welche durch diese Vorschrift persönlich überfordert sind, nicht durchzusetzen, als nicht rechtmässig zu taxieren ist.

#### IV.

1. Aufgrund der klaren Rechtslage steht fest, dass das kantonale Veterinäramt unter der massgeblichen Verantwortung des stellvertretenden Kantonstierarztes Kurt Dolder nicht befugt war und ist, Rindviehhalter mittels einer Sonderbewilligung von der Einhaltung von Art. 18

TSchV zu entbinden. Es stellt sich somit die Frage, ob sich Kurt Dolder und allfällige weitere Beamte des Veterinäramtes und der Volkswirtschaftsdirektion durch diese Bewilligungspraxis objektiv und subjektiv eines strafbaren Verhaltens schuldig gemacht haben, wobei sich die Prüfung auf den Tatbestand des Amtsmissbrauchs beschränkt. Eine Widerhandlung gegen Art. 18 TSchV kommt demgegenüber entgegen der Ansicht der Anzeigerstatterin nicht in Frage, kommt hier als Täter doch nur der Tierhalter bzw. allenfalls eine in seinem Auftrag für ihn handelnde Drittpersonen in Betracht. Inwieweit Organe der kantonalen Vollzugsbehörde durch Tolerierung eines verordnungswidrigen Zustandes die Anbindevorschrift verletzen sollen, ist denn auch unersichtlich. Ebenfalls sind die Voraussetzungen für das Erkennen des Tatbestandes der ungetreuen Geschäftsführung im Sinne von Art. 314 StGB nicht weiter zu prüfen, handelt es sich vorliegend doch unbestrittenermassen nicht um vom Täter abgeschlossene Rechtsgeschäfte, weshalb bereits mangels Vorliegens dieses objektiven Tatbestandselementes eine ungetreue Geschäftsführung auszuschliessen ist.

2. Des Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB macht sich schuldig, wer als Mitglied einer Behörde oder als Beamter seine Amtsgewalt missbraucht, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen. Missbrauch der Amtspflicht liegt hierbei nur vor, wenn der Täter in der Absicht der Erlangung eines unrechtmässigen Vorteils oder der Zufügung eines widerrechtlichen Nachteils Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet, d.h. kraft seines Amtes verfügt oder Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte. Art. 312 StGB erfüllt auch der Beamte, der zwar legitime Ziele verfolgt, aber zur Erlangung derselben unzulässige oder unverhältnismässige Mittel anwendet. Der angestrebte Vorteil bzw. Nachteil braucht hierbei nicht vermögensrechtlicher Natur zu sein. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, muss der Täter also seine Amtsgewalt bewusst missbrauchen. Daran fehlt es, wenn er glaubt, pflichtgemäss zu handeln. Sodann muss kumulativ eine Art. 251 StGB entsprechende Vorteils- oder Benachteiligungsabsicht vorliegen.

3. Durch das Ausstellen von Sonderbewilligungen ohne gesetzliche Grundlage hat der angeschuldigte Kurt Dolder in objektiver Hinsicht Amtsmissbrauch begangen, war doch – wie unter Ziffer III dieser Verfügung einlässlich dargelegt – weder er noch das Veterinäramt noch ein anderes kantonales Amt befugt, Tierhalter von der Einhaltung von Art. 18 TSchV auch nur für eine befristete Dauer zu entbinden. In subjektiver Hinsicht ist dem Angeschuldigten der Beweis eines dolosen, mithin strafrechtlich relevanten Verhaltens indessen nicht zu erbringen. Vielmehr ist auf seine durchaus glaubhaften Aussagen abzustellen, wonach er die Sonderbewilligungen in der ihm durch das Einverständnis des Regierungsrates und des Bundesamtes für Veterinärwesen sowie der vorgesetzten Stellen bekräftigten Ueberzeugung nach bestem Wissen und Gewissen im Hinblick auf die Vermeidung von Härtefällen bei Tierhaltern ausgestellt hat. Aufgrund seiner Aussagen sowie der entsprechend klaren Aktenlage ist denn auch ohne weiteres davon auszugehen, dass sein Handeln nicht geleitet wurde vom Bestreben, sich oder jemandem unrechtmässige Vorteile zu verschaffen oder unrechtmässige Nachteile zuzufügen, sondern sich dieses vielmehr im Bemühen erschöpfte, eine allseits zufriedenstellende und den existenziellen Sorgen der betroffenen Tierhalter soweit möglich Rechnung tragende vorläufige Lösung zu suchen, im Hinblick auf die in absehbarer Zukunft anzustrebende gänzliche Ausmerzungen von Art. 18 TSchV-widrigen Zuständen bei Zürcher Rindviehhaltern.



4. Aus diesen Gründen ist die Untersuchung gegen den Angeschuldigten Kurt Dolder ohne Weiterungen definitiv einzustellen. Da die zu seiner Person angeführten Erwägungen hinsichtlich des fehlenden subjektiven Vorsatzes mangels anderweitiger rechtsgenügender Anhaltspunkte ebenfalls Geltung für allfällige andere Organe des Veterinär-

amtes (namentlich Dr.med. vet. Regula Vogel und Werner Ramseier, Tierschutzbeauftragter), der Volkswirtschaftsdirektion (namentlich Dr. M. Imperatori und Ernst Danner, stv. Generalsekretär) sowie des Regierungsrates beanspruchen, erübrigt sich bei der gegebenen Sach- und Beweislage sodann eine Ausweitung der Untersuchung auf andere in dieser Sonderregelungspraxis allfällig massgeblich involvierte Personen. So ist auch diesen Personen der Beweis einer vorsätzlichen dolosen Handlungsweise nicht zu erbringen. Vielmehr ist gestützt auf die diesbezüglich klare Aktenlage ohne weiteres davon auszugehen, dass auch diese Personen – in offensichtlicher Verkennung der tatsächlichen Rechtslage – in der irrigen Vorstellung rechtmässig zu handeln, nach bestem Wissen und Gewissen ihre Amtsgewalt ausgeübt haben.

## V.

In Anwendung von § 42 StPO sind dem Angeschuldigten die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen, hat er durch das Ausstellen von Sonderbewilligungen in objektiver Hinsicht doch – wie einlässlich dargelegt – klar rechtswidrig gehandelt und damit berechtigten Anlass zur Anhebung der Untersuchung gegeben. Wenngleich ihm hierbei zugute zu halten ist, dass seine Vorgehensweise sowohl seitens der hauseigenen Juristen der Volkswirtschaftsdirektion als auch vom Regierungsrat und des Bundesamtes für Veterinärwesen als rechtmässig gebilligt worden ist, so entbindet ihn diese juristische Unbedenklichkeitserklärung nicht von seiner Mitverantwortung. Vor dem Hintergrund der anhaltenden und durchaus begründeten Kritik seitens des Vereins gegen Tierfabriken an der Rechtmässigkeit der Sonderregelungspraxis sowie den diesbezüglich wiederholt geäusserten Bedenken einzelner Mitglieder der kantonalen Tierschutzkommission erscheint es als nur schwer verständlich, dass die betroffene Volkswirtschaftsdirektion zur endgültigen Klärung der Rechtsfrage nicht zu einem früheren Zeitpunkt von sich aus ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben hat, wodurch das vorliegende Strafverfahren mit grosser Wahrscheinlichkeit vermieden worden wäre. Dass ein solches Gutachten nun innerhalb der Strafuntersuchung erstellt werden musste, ist dem Angeschuldigten denn auch nicht vorzuwerfen, weshalb die Gutachterkosten in der Höhe von Fr. 12'034.50 auf die Staatskasse zu nehmen sind.

## verfügt:

1. Die Untersuchung wird im Sinne der Erwägungen eingestellt.
2. Die Kosten werden mit Ausnahme der Gutachterkosten dem Angeschuldigten auferlegt.

Diese bestehen in:

Fr.	500.00	Staatsgebühr
Fr.	150.00	Kanzleikosten
Fr.	46.80	Barauslagen (allfällige weitere vorbehalten)
Fr.	696.80	Total

Über auferlegte Kosten stellt die Kasse des Bezirksgerichtes Zürich nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung Rechnung.

3. Mitteilung an:

- die Staatsanwaltschaft zur Genehmigung
- den Angeschuldigten durch seinen Verteidiger (vorgenannt)
- die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich, 8090 Zürich
- den Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen des Kantons Zürich, Dr. Markus Raess, Ilgenstrasse 22, 8030 Zürich

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:

- die Bezirksgerichtskasse Zürich zur Kostenverrechnung
  - den Anzeigerstatter Dr. Louis A. Capt, Bahnhofstrasse 15, 8620 Wetzikon, z.K.
4. Ein Rekurs gegen diese Einstellungsverfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich begründet und unter Beilage dieser Verfügung beim Einzelrichter des Bezirkes Zürich eingereicht werden. Der Geschädigte, der Angeschuldigte sowie der Verzeiger können binnen 10 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung an den Einzelrichter des Bezirkes Zürich gerichtliche Beurteilung des Entscheides über Kosten und Entschädigung verlangen. Erfolgt diese Erklärung ohne Begründung, so wird aufgrund der Akten entschieden.

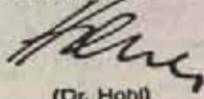
Bezirksanwaltschaft Zürich  
Abteilung B; Büro 11B-11

BA lic.iur. A. Beck

Genehmigt:

Zürich, den 22.5.96

Der Staatsanwalt



(Dr. Hohl)

# Appell an die Juden in der Schweiz

Das Schächten, d.h. das Schlachten ohne Betäubung, ist eine Grausamkeit, die mit echter Religiosität unvereinbar ist. Sowenig wie Menschenfresserei geduldet werden kann, darf auch gegenüber dem Schächten "Toleranz" nicht mit "Ignoranz" verwechselt werden. In vielen Religionen, nicht nur in der jüdischen, gab und gibt es fanatische Fundamentalisten, die im Namen ihrer Religion Grausamkeiten und Perversitäten verüben. Die aufgeklärte Menschheit – egal welcher Religion – hat die Verantwortung, solche Auswüchse zu ächten. Jede Freiheit, auch die Religionsfreiheit, muss ihre Grenzen dort haben, wo die Freiheit und das Wohlbefinden anderer Lebewesen betroffen werden.

Sämtliche Tierschutzorganisationen lehnen das Schächten ab. Leider ist es uns bisher nicht gelungen, tierliebende Juden zu gewinnen, unseren Kampf gegen diese Tierquälerei zu unterstützen. Einzige Ausnahme: der grosse jüdische Musiker Yehudi Menuhin, der das Schächten offen verurteilt hat.

Die offensichtliche Angst liberaler Juden, sich öffentlich vom Schächten zu distanzieren, diese falsche Solidarität gegenüber einem Verbrechen an Tieren, hat dazu geführt, dass aus dem Schächtproblem ein Judenproblem geworden ist, da der Eindruck entsteht, alle Juden würden das von der Schweizer Bevölkerung grossmehrheitlich abgelehnte Schächten befürworten. Die Unterdrückung des Themas Schächten mit Hetzkampagnen gegen Tierschützer und mit Gerichtsverfahren wegen angeblichem Rassismus, fördert das Ansehen der Juden nicht. Das so erzwungene Schweigen führt zur Faust im Sack und fördert antisemitische Strömungen. Es wäre andererseits ganz einfach zu verhindern, dass die Diskussion um das Schächten Antisemitismus fördert. Wenn sich liberale Juden endlich öffentlich von diesem überholten Ritual distanzieren würden, wäre damit verhindert, dass das Schächten mit dem Judentum ansich identifiziert würde. Wir appellieren deshalb an alle Juden in der Schweiz, tierschützerisch mit uns zusammenzuarbeiten. Mit

Muslims ist eine solche Zusammenarbeit möglich. Mit Juden wirklich nicht? Bitte melden Sie sich beim VgT Verein gegen Tierfabriken, 9546 Tuttwil.

Erwin Kessler, Präsident VgT

Auf diesen Appell, der am 16. August 1996 als Inserat im Beobachter erschienen ist, haben zwei Juden geantwortet. Zitate aus diesen Antworten:

*Als liberale Jüdin bin ich mehr als betroffen, so ein antisemitisches Anti-Schächtinserat lesen zu müssen...*

*Araceli Patricia Gayor, Lindenstr. 14, 8307 Effretikon*

*An Kessler, den grossen Tierfreund und Menschenverächter, eidg. dipl. Antisemit mit Nazi Scheisse im Wasserkopf... Der grosse Moses sagte, das jüdische Volk ist ein hartnäckiges Volk und unter den hartnäckigen bin ich noch einer der Hartnäckigsten. Heuchler müssen auch sterben, besonders wenn sie so verlogen sind bis unter die Schamhaare. Ich gestatte ihnen, dass sie mit meinen Faxmitteilungen ihr Arschloch putzen dürfen.*

*Marco Bloch, Holbeinstr 79, 4051 Basel*

Anmerkung: Ich bin sehr enttäuscht, dass dieser Appell, dieser ehrliche Versuch zum Dialog, dieses für die jüdische Gemeinschaft als ganzes beschämende Resultat gezeitigt hat und frage mich je länger je mehr, was das für Menschen sind, die in unserer Gesellschaft wichtige Posten in Wirtschaft, Kultur und Politik besetzen und sich gleichzeitig so geschlossen hinter eine derart perverse, pseudo-religiöse Barbarei an Tieren stellen, und wie lange es geht, bis gewisse Medien einsehen, dass das Kritik-Tabu und neuerdings auch das strafrechtliche Kritikverbot (Antirassismusgesetz) an jüdischen Handlungsweisen Toleranz am falschen Ort ist. Verbrechen an Tieren verdienen keine Toleranz – erst recht nicht, wenn sie von einer derart vollständigen Uneinsichtigkeit geprägt ist. Eine solche mit staatlichen Repressionen verordnete «Toleranz» fördert das Ansehen der Juden und ihre Integration in die übrige Gesellschaft sicher nicht.

Erwin Kessler

## Leserbrief:

Meine Familie und ich hatten am Ende des letzten Krieges unter Lebensgefahr für alle Beteiligten einen Juden bei uns versteckt, der dadurch die Verfolgung überlebte. Ich habe nicht geschwiegen, als Nazis an Juden Graueeltaten verübten, und ich mache auch heute von meinem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch, wenn meinen Mitgeschöpfen, den Tieren, das Martyrium des Schächtens angetan wird. Unsere jüdischen Mitbürger müssten dafür eigentlich Verständnis haben. Menschlichkeit ist nicht teilbar. Wer auffordert, wachsam zu sein gegenüber der Diskriminierung von Minderheiten, dem kann man nicht vorwerfen, dass er sich auch für die Wehrlosesten und Ärmsten der Armen, die Tiere, einsetzt.

Es ist soviel die Rede von der Verletzung der Gefühle, die Juden von Tierschützern erdulden müssten. Man sollte auch einmal daran denken, wie sehr die Gefühle von Tierschützern durch die jüdischen Gemeinschaften verletzt werden, wenn sie statt einer Antwort auf eine höfliche Briefe Antisemitismus-Vorwürfe zu hören bekommen. Ganz zu schweigen von dem Trauma, um Tierquälereien zu wissen und ohnmächtig zusehen zu müssen.

Ines Ruebel, Überlingen, Deutschland, VgT-Mitglied

## Immer wieder:

### VgT-Protteste gegen Bundesrätin Dreifuss

Immer wieder begleitet der VgT die öffentlichen Auftritte von Bundesrätin Dreifuss mit Protesten gegen ihre jüdische Haltung zum Schächten und gegen die grausamen Tierversuche, welche von dem ihr unterstellten Nationalfonds finanziert werden (siehe VN 1996-1). Am 15. August war Frau Dreifuss bei einer Gebäudeeinweihung in St Gallen. Auch der VgT war dort und stellte auf Plakaten folgende Fragen:

Frau Dreifuss unterstützt qualvolle Tierversuche:

– weil ihr Bruder Tierexperimentator ist?

Frau Dreifuss findet das Verbot des grausamen Schächtens (rituelles Schlachten ohne Betäubung) «intolerant»:

– weil sie Jüdin ist?

Vertritt Frau Dreifuss im Bundesrat ihre Privatinteressen?

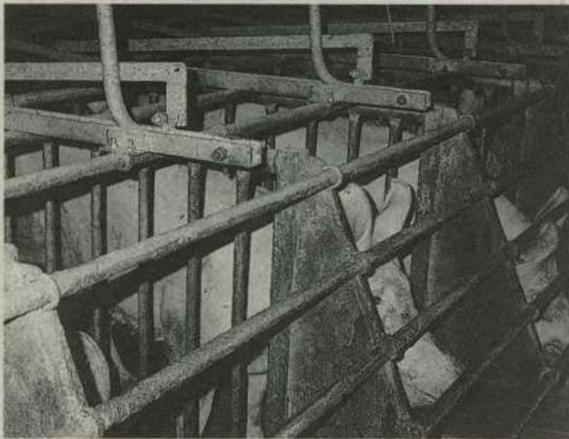
Auch unseren letzten Brief hat Frau Dreifuss wieder nicht beantwortet. Darin hiess es:

*Wir warten immer noch auf Ihr Einsehen, dass Ihre anhaltenden Beleidigungen eines Grossteils der Schweizer Bevölkerung mit Ihren Äusserungen über «Rassismus» und zum Schächten endlich einer Haltung weicht, welche einer Bundesrätin würdig ist. Durch Ihr Verhalten fügen Sie nicht nur dem Kampf gegen echten Rassismus, sondern auch der Sache der Frau in der Politik schweren Schaden zu.*

# Tier-KZ des Klosters Fischingen

von Erwin Kessler

Blick ins klösterliche Tier-KZ



Unfassbar, dass heute noch christliche Institute entdeckt werden, unter deren Verantwortung schreckliche Tier-KZs betrieben werden: Mutterschweine in engen Stahlkäfigen, sog. Kastenstände – eine Katastrophe für diese intelligenten, bewegungsfreudigen Tiere.

Unfassbar, wie Kirchenleute solches mit ihrem frommen Leben vereinbaren können. Eine Kirche, die solches sogar in seinen Klöstern duldet, muss ausgehöhlt sein von jeder Religiosität, erstarrt zum leblosen Ritual, zur Schein-Religiosität, zur Schein-Heiligkeit.

Unfassbar, aber nicht überraschend, wenn man sich daran erinnert, dass die Kirche als Teil des Establishments sich kaum je für die von den Machthabenden Verfolgten und Ausgebeuteten eingesetzt hat, seien dies nun Neger-sklaven, Frauen, Indianer oder heute eben die Nutztiere. Im Gegenteil: Die Kirche hat immer wieder selbst Verbrechen an und Verfolgungen von Andersgläubigen organisiert: Kreuzzüge, Inquisition, Hexenverbrennung. Und heute beteiligt sie sich aktiv an der skrupellosen Ausbeutung wehrloser Nutztiere. Neuestes, aber nicht einziges Beispiel: Kloster Fischingen.

Pachtbetrieb mit  
Schweinestall links



Kloster Fischingen



Wie andere Tierquäler-Klöster vorher verweigerte auch das Kloster Fischingen das Gespräch mit dem VgT. Der Pächter verweigerte eine friedliche Besichtigung des Schweinestalles und der Versuch, mit der Klosterleitung in Kontakt zu kommen, verlief wie üblich im Sand.

Der VgT hat durch seine Proteste bereits in mehreren anderen kirchlichen Schweineställen für eine Verbesserung der Tierhaltung gesorgt:

Kloster Notkersegg, St. Gallen; Schwesternheim St. Elisabeth, Zuchwil SO; Missionshaus Immensee SZ; Haus der Stille und der Besinnung (evang.), Kappeln am Albis ZH. Wir werden auch im Fall des Klosters Fischingen nicht Ruhe geben, solange es in diesem Stall noch Kastenstände und eine einstreulose Intensivtierhaltung gibt. Die von weither zu Konzerten in der Klosterkirche Fischingen anreisenden Besucher werden sich ihre Gedanken über diese Kirche machen, wenn wir ihnen die Bilder zeigen. Wir werden uns nicht scheuen dazu aufzufordern, anstelle von Kirchensteuern das Geld dem VgT zukommen zu lassen für diese dringend notwendige Arbeit gegen fromme Tierquäler.

# Tier-Drama am Greifensee – mit Wissen der Behörden

von Erwin Kessler

Landwirt Heinrich Schneebeli in Maur am Greifensee hält seine paar **Kälber und Rinder seit Jahren dauernd angekettet im dunklen Stall**. Er verletzt damit krass die geltenden Tierschutzvorschriften. Doch **eine Anzeige beim kantonalen Rechtsanwalt für Tierschutzstrafsachen vor einem Jahr hat nichts bewirkt**.

Dieses als "Weltneuheit" gerühmte neue Institut eines kantonalen Tierschutzanwaltes hat sich schon lange nur als neue Alibimassnahme entpuppt, um der Öffentlichkeit die Illusion zu geben, es werde etwas getan in Sachen Tierschutzvollzug. Die Stelle wurde auf Empfehlung der konservativen Tierschutzvereine des Kantons einem Rechtsanwalt übergeben, der noch nie irgendwelches tierschützerisches Engagement gezeigt hat und diese Teilzeitstelle offenbar nur als willkommene Ergänzung zu seiner nicht ausgelasteten Anwaltskanzlei angenommen hat. Engagierte, kompetente Bewerber wurden nicht berücksichtigt. Vetterliwirtschaft statt Tierschutz ist bei gewissen konservativen Tierschutzvereinen im Kanton Zürich Tradition.

**Auch die neue Zürcher Kantonstierärztin, Dr med vet Regula Vogel, duldet solche Missstände wissentlich.** Der ganze Zürcher Filz aus Behörden und konservativen Tierschutzvereinen verhindert den Vollzug des Tierschutzgesetzes. Die einzigen kleinen Fortschritte muss der VgT mit lautstarken, aggressiven Protest- und Kampfaktionen erkämpfen. So können Landwirt Schneebeli in Maur und

viele andere gewerbsmässige Tierquäler im Kanton Zürich von den Behörden und kantonalen Tierschutzvereinen unbehelligt ihr Unwesen treiben und dafür noch staatliche Landwirtschaftssubventionen kassieren.

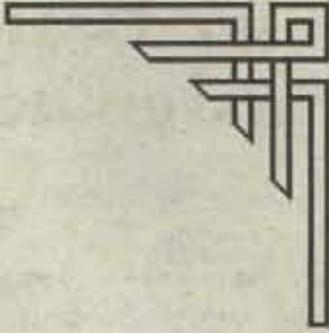
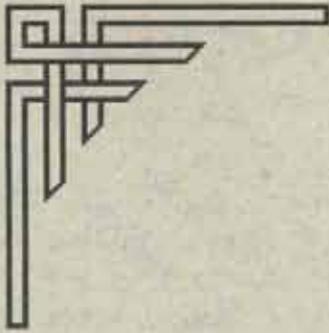
Landwirt Schneebeli hat letztes Jahr einen Alibi-Auslauf eingezäunt, der aber – wie ein regelmässig dort vorbeikommendes VgT-Mitglied beobachtet hat – nie benützt wird. Fotos belegen, wie das Drahtgeflecht des geöffneten Auslaufs von hohem, dürrerem altem Gras eingewachsen ist. Die Zürcher Tierschutzbehörden geben sich regelmässig nur zu gerne mit solchen fadenscheinigen Alibimassnahmen zufrieden. Die Fotos zeigen auch, dass unmittelbar an den Stall angrenzend genug Wiesland vorhanden wäre, um den

Tieren den gesetzlich vorgeschriebenen Auslauf zu gewähren.

Da solche und ähnliche Missstände verbreitet sind, müssen auch **Milch und Milchprodukte** zu den **Tierquälerprodukten** gezählt werden, die wo immer

möglich boykottiert werden sollen. Bei Milch und Milchprodukten ist insbesondere eine auch gesundheitlich vorteilhafte quantitative **Einschränkung** des durchschnittlich zu hohen Konsums wirkungsvoll. Ferner empfiehlt der VgT **Pflanzen-Margarine anstelle von Butter** – eine leicht durchführbare, tierschutzwirksame Änderung der Essgewohnheiten: Was nicht konsumiert wird, wird auch nicht produziert – und entsprechend müssen weniger Tiere leiden.





# Weihnachtsmenü

*von Christina Van Steen*

## Vorspeise

Nüsslisalat Mimosa mit Brotwürfeli fein in Pflanzenöl geröstet

garniert mit Freilandeis-Scheiben

dazu

fünf Scheiben panierte, goldbraun gebratene Champignons

mit Schnittlauchquark-Tupfer

\*\*\*\*\*

## Hauptgang

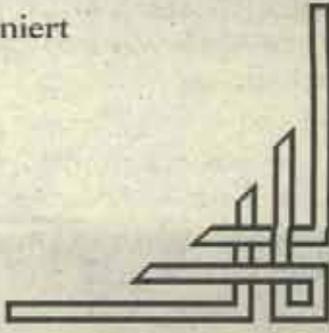
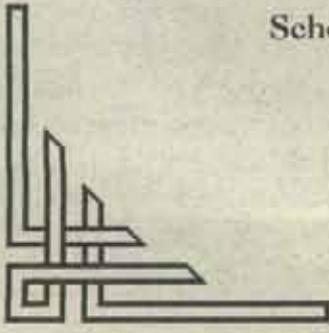
Soya-Lasagne (Soya-Bolognaise)

\*\*\*\*\*

## Dessert

Schokoladenmousse mit Himbeeren garniert

Kaffee mit Anis-Chräbeli



«EU-Wissenschaftler haben nachgewiesen, dass der Rinderwahnsinn auch Schafe, Ziegen und Wild infizieren kann... Laut Agrarkommissar Fischler ist die Übertragbarkeit von BSE auf Schafe klar nachgewiesen.»

(Tages-Anzeiger vom 24.7.1996)

Bisher galt es als sicher, dass BSE nicht auf Schafe übertragbar ist und dass die bei Schafen seit rund 250 Jahren festgestellte Traberkrankheit (Scrapie), die eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Rinderwahnsinn aufweist, den Menschen nicht infiziert. Am EU-Agrarministertreffen in Brüssel hat Landwirtschaftsminister Franz Fischler berichtet, dass experimentell nachgewiesen worden sei, dass der BSE-Erreger auf Schafe übertragbar ist und dort sogar mehr Körperteile befällt als bei Rindern.

(NZZ, 24.7.96)

In der Spirale des Rinderwahnsinns ist eine weitere Umdrehung erreicht: Mit der neuen Erkenntnis, dass BSE entgegen den bisherigen Annahmen von Mutterkühen auf Kälber übertragen werden kann, stellt sich die Frage, ob die EU wirklich genug zur Ausrottung der Rinderseuche unternommen hat.

(AP/Bülacher Tagblatt 2.8.96)

**Bundesrat Delamuraz:**

«Eher wird eine Person auf dem Zürcher Paradeplatz von einem Krokodil gebissen, als dass sie an BSE erkrankt.»

(SGZ 6/96)

## **Rinderwahnsinn:**

### **Eine Kuh macht muh, viele Kühe machen Mühe**

von Erwin Kessler

Der Fleischberg macht Mühe. Darum lässt der Bundesrat 230 000 Kühe zu Tiermehl verarbeiten. 390 Millionen Franken kostet diese Aktion – offiziell eine seuchenpolizeiliche Massnahme gegen den Rinderwahnsinn, obwohl ja offiziell keinerlei Gefahr besteht. Es war vorauszusehen, dass die für den Rinderwahnsinn verantwortliche Agromafia letztlich von diesem Wahnsinn auch noch profitieren wird. Mit dieser Kuhvernichtungsaktion mit öffentlichen Geldern wird aber nicht etwa der Kuhbestand und damit der Milchsee abgebaut, um künftig die milliardenteure Subventionierung des Milchüberschusses zu sparen. Die Vernichtung der 230 000 Kühe

dient lediglich der Fleischpreisstützung und wird deshalb über drei Jahre verteilt, damit die Bauern Zeit haben, für die vernichteten Kühe neue aufzuziehen. – Wahnsinn überall!



# Der VgT vor fünf Jahren

## September 1991:

Nachdem VgT und Kassensturz aufgedeckt haben, dass die Migros seit Jahren die Konsumenten täuscht mit angeblichen Freilandeiern, welche diese Bezeichnung nicht verdienen, hebt das Bundesamt für Veterinärwesen die Vorschriften über Freiland-Eier kurzerhand auf. Damit herrscht wieder ein gesetzeskonformer Zustand: jeder kann «Freilandeiern» anbieten wie er will. Wenig später wird eine Klage des VgT gegen die Firma «Eier-Maa», welche an der Haustüre Freilandeiern verkaufte von Hühnern, die nur an ganz wenigen Tagen im Jahr im Freien waren, mit der Begründung abgewiesen, es gebe keine Vorschriften über Freilandeiern. Im übrigen wird dem VgT die Klageberechtigung abgesprochen.

## Oktober 1991:

Nationalrat Hansjürg Weder (Ehrenmitglied des VgT) reicht für den VgT eine Interpellation ein, in welcher der Bundesrat darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Tierschutzverordnung absolute Mindestbedingungen an die Tierhaltung vorschreibt, die meistens ansich schon ungenügend sind. Die Praxis, von diesen Mindestvorschriften sogar noch Ausnahmen zu gewähren, sei unverantwortlich. Zumindest müssten solche Ausnahmen an kompensierende Auflagen geknüpft werden, in dem z.B. ungenügende Standplatzabmessungen für **Kühe** durch täglichen Auslauf aufgewogen würden. Der Bundesrat unter Federführung des obersten Tierquälers Delamuraz lehnte diesen Vorstoss ab mit der Begründung, nicht jeder Landwirt habe die Möglichkeit, sein Vieh täglich ins Freie zu lassen. Offen liess der Bundesrat die Frage, warum ein Landwirt, dessen Stall nicht in Ordnung ist und der nicht einmal sein Vieh ins Freie lassen kann, überhaupt noch mit Hilfe von Bundessubventionen Milch produzieren muss, wenn ohnehin schon zuviel Milch produziert wird. (Die Verwertung der Überschussmilch kostet den Bund jährlich ca eine Milliarde Franken.)

Am 9. Oktober 1991 veröffentlichte Erwin Kessler folgendes zu den **Wahlen im Thurgau**:

In einem Leserbrief im Tagblatt wurde kürzlich unser Wahlinserrat kritisiert, wo wir die Tierschutzfeindlichkeit von FDP und SVP anprangern. Als Beispiel erwähnten wir FDP-Kantonsrat Lei [heute Thurgauer Regierungsrat], der sich an einer Parteiversammlung lustig gemacht hat über Tierschutzfragen. Der Leserbriefschreiber behauptet nun, unser Inserat sei «unappetitlich» und Lei sei ein Tierfreund, er halte seinen Hund wie einen Freund. Dazu ist zu sagen, dass es nicht genügt, einen Hund zu verbäbeln, um echte Tierfreundlichkeit zu bekunden. Auch Nazi-KZ-Leiter haben nach getaner Arbeit ihren Hund gestreichelt. Im übrigen ist nicht unser Inserat unappetitlich, sondern die von uns kritisierten Missstände in den Intensivtierhaltungen, an denen FDP/SVP und Leute vom Schlage Lei nicht unwesentlich mitverantwortlich sind.

Im Oktober 1991 war Erwin Kessler eine Woche lang **Studiogast** in der Sendung «Rendez-vous am Mittag» auf Radio DRS. Cassette der Sendung, inkl Hörerfragen, erhältlich bei VgT, 9546 Tuttwil.

Der VgT erstattet Anzeige gegen einen Bauer in Buchs ZH, der seine Kühe öfters auf die Augen schlug und sie praktisch immer an der Kette hielt. Das Veterinäramt kündigte dem Bauer an, dass demnächst eine Kontrolle stattfinden werde und rapportierte dann, alles sei in Ordnung. Der stellvertretende Direktionssekretär der Volkswirtschaftsdirektion, Ernst Danner, zur ZüriWoche: «Wie sollen wir beweisen, dass ein Landwirt seine Tiere schlägt oder sie nicht wie vorgeschrieben auf die Weide lässt?» – Dazu meint der VgT: Solange das Zürcher Veterinäramt Kontrollen vorankündigt und illegale Sonderbewilligungen erteilt, ist es geheuchelt, von einem Beweisnotstand zu reden.

Im Kanton **Aargau** unterliegt der VgT gegen die Agro-Mafia mit seiner Opposition gegen eine neue Pouletmastfabrik in der Landwirtschaftszone.

# Robin Hood - Kämpfer für Gerechtigkeit und Beschützer der Rechtlosen

Im ausgehenden Mittelalter lebte in der englischen Grafschaft Yorkshire ein Mann namens Robin Hood. Von den Macht-habenden geächtet, kämpfte er gegen die Unterdrückung der Rechtlosen. Wer realisiert, dass heute die Tiere die Ausgebeuteten, Unterdrückten und Rechtlosen sind, wird eine erschreckende Analogie zur heutigen Zeit erkennen: Heute werde ich vom macht-habenden Establishment ähnlich bekämpft. **Nur dank starkem Rückhalt in der Bevölkerung konnte der VgT bisher den korrupten Profiteuren dieses Unrechtsstaates in Regierung, Verwaltung, Justiz und Presse trotzen.**

Erwin Kessler, Robin Hood der Tiere

## Dreizehnte Folge: Die Henker bekommen Angst

Nicht lange hatte an diesem Morgen die Sonne über dem Horizont gestanden. Schon bald kroch milchiger Nebel aus Wiesen und Wäldern. Er füllte nicht nur die Senken und Täler um York, sondern erreichte auch bald die Hügel und das Lager, an dessen Feuern die Geächteten saßen. In der vergangenen Nacht erst war Robin Hood seinen Häschern entkommen, nachdem er sich vorher tollkühn in die Gewalt des Regenten Johann begeben hatte. Doch Wagemut und Glück hatten ihn wieder den Anschluß an seine Gefährten vom Sherwoodwald finden lassen.

Manches war inzwischen geschehen. In der Gegend um York, in der Nähe von Johanns Schloß, kannte die Willkür der Normannen keine Grenzen mehr. Robin hatte mit ansehen müssen, wie Johanns Knechte einen Bauern mißhandelten. Und so war alles gekommen: seine Begegnung mit Johann, das Gastmahl im Schloß und schließlich die Flucht. Aber in der Zwischenzeit hatten die Schergen Johanns nicht nur das Haus des Bauern niedergebrannt. Sie machten Jagd auf alle Sachsen, die nach ihrer Meinung dem Regime des Prinzen Johann gegenüber sich nicht ergeben genug gezeigt hatten. Alle diese Ereignisse hatten dazu beigetragen, daß aus den zuvor wenigen Begleitern Robin

Hoods, die ihm aus dem Sherwoodwald gefolgt waren, ein stattlicher Haufe geworden war. Es waren fast hundert, die um die Feuer herumsaßen, und die nach Robins Rückkehr aus dem Schloß Johanns einen feierlichen Schwur geleistet hatten. Sie, die rechtlosen Sachsen, hatten geschworen, dem Recht und Gesetz wieder Geltung zu verschaffen. So lange wollten sie zusammenbleiben, bis Richard Löwenherz über all das, was während seiner Abwesenheit in England geschehen war, Recht gesprochen hatte. Recht im Namen des rechten Königs – gleiches Recht für Normannen und Sachsen.

Bis zu diesem Tag, so hatten sie beschlossen, sollte Robin Hood ihr Anführer sein. Doch zunächst galt es zurückzukehren in den Schoß des Sherwoodwaldes. Auf offenem Felde hätten sie schwerlich den Schergen Johanns trotzen können, denn hier waren sie ihnen an Zahl und Rüstung überlegen. Willkommen war deshalb der Nebel, der ihren Aufbruch beschleunigte.

Bald zogen sie in langer Reihe dahin, stumm, lautlos; jeder mit den Gedanken an sein eigenes Schicksal beschäftigt. Hörbar waren nur die dumpfen Hufschläge der Pferde, und von Zeit zu Zeit ein heller Klang von Metall.

Plötzlich stockte der Zug. Von Ferne erklang der Lärm von Waffen und lautem Stimmengewirr. Robin hatte Halt befohlen, und sandte zwei seiner besten Späher aus. Bald kehrten sie zurück und berichteten, daß in einem nicht weit entfernten Dorfe ein Galgen errichtet werde. Häscher Johanns wären auf dem Richtplatz, und einige gefesselte Dorfbewohner erwarteten ihr Ende.

Ohne zu zögern winkte Robin seinen besten Leuten und verschwand lautlos im Nebel. Bald sahen sie die ersten Hütten auftauchen und fanden, durch das Stimmengewirr geleitet, den Weg zum Dorfplatz. Der Galgen stand. Der Henker war gerade dabei, die Schlingen um die Häse zweier Bauern zu legen, die auf einem Karren standen. Es war nicht mehr viel Zeit, die beiden zu retten. Weit spannte Robin den Bogen, und der Pfeil durchbohrte die Brust des Henkers. Schwer sackte dessen Oberkörper nach vorn und der Hanf entglitt seinen Händen.

Mit weit aufgerissenen Augen standen die Dorfbewohner – bewegungslos. Nicht so die Söldner Johanns. Scharf rissen sie ihre Pferde herum und suchten in der Richtung, aus der der Pfeil gekommen war, den Schuldigen. Doch im Nebel sahen sie nur schemenhaft die Dorfbewohner, alle ohne Waffen. So ritten sie vorwärts. In diesem Moment tauchten Robin und seine Männer neben den Pferden der Söldner auf und rissen die Überraschten herunter. Dumpf prallten ihre Körper auf den Boden auf, und bevor sie sich zur Wehr setzen konnten, waren sie schon gebunden. "Was soll der Galgen?" fragte Robin denjenigen, der der Anführer zu sein schien. "Welches Gesetz haben die beiden dort übertreten?"

Die Angst stand in dem fahlweißen Gesicht des Söldners. Zu plötzlich war der Überfall gekommen, und jetzt brachte er anscheinend kein Wort heraus. Inzwischen hatte sich der Kreis der Bauern um den Galgen herum aufgelöst, und die meisten kamen zögernd näher. Einer von ihnen trat heran und sagte: "Ihr habt unserem Dorf einen schlechten Dienst erwiesen." "So waren diese Männer schuldig?" fragte Robin. "Sie waren es nicht", kam die Antwort. Dann deutete er auf die Söldner. "Sie kamen kurz nach Sonnenaufgang in das Dorf geritten, holten die beiden unter dem Galgen aus den Häusern und beschuldigten sie, den Geächteten um Robin Hood geholfen zu haben. Dann trieben sie uns hier zusammen und machten bekannt, daß die beiden sofort gehängt würden. Nach einem Befehl von Prinz Johann verliert jeder, der den Geächteten hilft oder nur ihren Aufenthalt verschweigt, sein Leben. Was dann geschah, wißt Ihr selbst." "Ist es so, wie der Bauer dort sagt?" wandte sich Robin wieder an den Anführer der Söldner. Doch dieser schien noch immer stumm bleiben zu wollen. "Nun", fuhr Robin fort, "wir haben zwar keine Folterwerkzeuge hier und gehen auch im allgemeinen damit nicht um, aber wir werden dich schon zum Sprechen bringen. Einige kräftige Rutenschläge auf die Fußsohlen tun es sicher auch." "Haltet ein", ließ sich endlich der Anführer vernehmen. "Der Mann sagt die Wahrheit, doch wir handeln auf Befehl Prinz Johanns." "Daß es diesen Befehl Prinz Johanns gibt, kann ich mir vorstellen", antwortete Robin. "Doch was haben diese beiden Bauern damit zu tun? Wo ist der Beweis, daß sie den Geächteten geholfen haben? Denn schließlich", lächelte er die Söldner spöttisch an, "müßten wir ja etwas davon gemerkt haben."

Bei diesen Worten ging ein Murmeln durch die Reihen der Bauern und die Gesichtsfarbe der Söldner wurde noch um einen Schein fahler. Einer von ihnen stieß hervor: "Robin Hood!" "Ja, vor euch steht Robin Hood, und ich würde euch raten, jetzt ganz genau zuzuhören. Wenn euch euer Leben lieb ist, verschwindet sofort aus

diesem Dorf und vergeßt, was hier geschehen ist. Sollte ich hören, daß diesen beiden dort, oder sonst irgend jemand aus dem Ort, in der nächsten Zeit auch nur ein Härchen gekrümmt wird, ist es um euch geschehen; selbst wenn ihr hinter meterdicken Mauern säßet, unsere Pfeile würden euch finden. Und nun verschwindet!"

Kaum daß die Geächteten die Fesseln gelöst hatten, saßen die Söldner auf ihren Pferden und galoppierten davon, als hockte ihnen der Teufel im Nacken.

Robin wandte sich wieder an die Bauern und sagte: "Auch wir werden wieder verschwinden. Es ist am besten, wenn ihr nicht über das sprecht, was hier geschehen ist. Doch wenn die Söldner wiederkommen sollten, dann gebt Bescheid. Der Sherwoodwald hat tausend Ohren, und wenn wir können, helfen wir euch." "Bevor Ihr weiterzieht, Robin Hood, hört noch folgendes: Die Häscher haben Euch nicht alles gesagt. Johann, der Prinz, hat auf Euren Kopf eine Belohnung von einhundert Pfund ausgesetzt, und an alle Sheriffs der Umgegend ist strenger Befehl ergangen, Eurer tot oder lebendig habhaft zu werden, bevor die Ernte eingebracht ist. Deshalb reiten die Söldner in die Dörfer und suchen sie heim." "Wenn es so ist", meinte Robin Hood, »werden noch mehr von den Schergen unterwegs sein, um mich zu fangen. Doch wenige werden sie finden, die mich kennen oder gar mich zu fangen wissen. Aber habt Dank für die Nachricht, und denkt an das, was ich euch vorhin sagte."

Die Geächteten verschwanden in der Richtung, aus der sie gekommen waren. Sie brauchten nicht lange zu gehen. Schon nach einer Meile stießen sie auf den Haupttrupp. "Es scheint", begrüßte sie Allin vom Tal, "daß ihr mit einigen Leuten Streit hattet. Ein Haufen Berittener jagte an uns vorbei, als ob der Teufel hinter ihnen her sei." "Das war nicht der Teufel", lachte Little-John, der mit Robin im Dorf gewesen war. »Es war die Angst um ihr jämmerliches Leben. Die Schelme waren gerade dabei, zwei Bauern aufzuknüpfen, die ihnen nichts getan hatten, und da mußten wir ein kleines Exempel statuieren. Doch so heiter war das Erlebnis nicht. Robin wird euch berichten."

Es war nicht nur mit dem Bericht getan. Vieles war zu bedenken. Zunächst mußte verhindert werden, daß durch die Willkür Johanns und seiner Häscher wahllos Bauern, nur auf den bloßen Verdacht hin, mit Robin Hood und seinen Leuten zu sympathisieren, an den Galgen gebracht wurden. Zum anderen war der Boden um York für die Geächteten so heiß geworden, daß es geraten schien, schleunigst den Schutz des Sherwoodwaldes aufzusuchen. Beides zugleich zu tun, schien unmöglich.

Doch dann war es Bruder Tuck, dessen Vorschlag allgemeine Zustimmung fand. In Gruppen zu zweien und dreien sollten die Geächteten zum Sherwoodwald ziehen, etliche von ihnen aber die nächsten zwei, drei Tage noch in der Nähe von Dörfern verbringen, die durch die Suchaktion der Söldner gefährdet schienen.

So geschah es dann auch. Der Großteil der Geächteten strebte sofort dem Sherwoodwald zu, während die anderen Schlupfwinkel in der Umgebung aufsuchten. Nicht zu früh, denn bald nachdem sie sich getrennt hatten, kam starker Wind und Regen auf, der den Nebel vom Land wegwischte.

In den nächsten Tagen geschah für die Söldner Unverständliches. Überall, wo sie angebliche und

wirkliche Gefolgsleute Robin Hoods an den Galgen bringen wollten, bekam der Henker beim Knüpfen der Schlinge einen Pfeil durch die Rippen.

Die besten Leute Robin Hoods blieben den Häschern auf den Fersen. Die Absicht Johanns, die Bauern in den Dörfern durch das wahllose Hängen gegen die Geächteten aufzubringen, wurde verhindert; doch nur deshalb, weil die besten Leute Robins zugleich mit den Schergen in den Dörfern auftauchten und fast jeden Henker vom Galgen holten, bevor dieser sein schändliches Handwerk vollbringen konnte. Das sprach sich in Windeseile herum. Bald fand sich niemand mehr, der sich die jämmerlichen Silberlinge verdienen wollte.

Fortsetzung im nächsten Heft

## Erlebnisse von VgT-Aktivist\*innen

**Im Kurpark war grosse Grillparty.** Da habe ich viele Tierschutz-Broschüren gegen das Fleischessen verteilt. Ein Bauer hat heftig mit mir gestritten. Er fuchtelte mit der Broschüre herum und behauptete, es gäbe keine Tierfabriken in der Schweiz. Dann gab er aber schliesslich zu, seine Schweine auf Vollspaltenböden zu halten, die Kälber in Einzelboxen und die Kühe unter elektrischen Kuhtrainern. Er sagte, er wirtschaftete nach IP, «fast Bio». Er lebe von seinen Tieren und deshalb schaue er gut zu ihnen. Sie hätten ausgewogenes Futter zum Fressen. Meine Antwort war: «Ja ich sehe, dass für Sie das Fressen das Wichtigste ist. Es gibt aber noch andere Dinge, die viel wichtiger sind. Essen sollte Nebensache sein. Man isst, um zu leben, nicht umgekehrt.» Da zog er seinen Bauch ein und ein paar Leute lachten. Ich sagte, ich würde noch gerne seinen Namen wissen, denn ich möchte einmal seine glücklichen Tiere besuchen. Als er dann mit dem Auto wegfuhr, hatte er ein Badetüchlein um seine hintere Autonummer geklemmt und vorne einen Plastiksack darüber...

**Am 1. August war ich am Vierwaldstättersee und habe dort einem Fischer die lebenden Fische, die er in einem Eimer an der Sonne**

**hatte, in den See geleert** und die Köderbüchse hintennach geworfen. Ich war erstaunt über die umstehenden Leute: unbeteiligte Zuschauer haben geklatscht und bravo gerufen. Der Fischer war total geschockt und wusste nicht was tun. Ich fühlte mich danach erleichtert und dachte, ich hätte am 1. August auch eine Tell-Stauffacher-Tat getan. Tell war ja auch ein Nicht-Angepasster, der für die Unterdrückten kämpfte. Marlène Reinert

*Anmerkung: Marlène hat spontan richtig gehandelt, denn die Hälterung von Fischen, d.h. das Aufbewahren lebender gefangener Fische in Behältern, stellt eine Tierquälerei dar, die leider noch nicht in allen Kantonen verboten ist. Umso wichtiger sind solche Manifestationen des tierschützerischen Protestes.* Erwin Kessler

**Wer möchte in der VgT-Aktivistengruppe mitmachen?**

**Bitte anmelden bei VgT, 9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62**

